



RECHTSVERBINDLICHE BESTÄTIGUNG UNSERER LIEFERANTEN ZUR EINHALTUNG DER EMPCo-RICHTLINIE (EU) 2024/825 - ANLAGE ZUM LIEFERANTENVERTRAG

1. ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN

Mit dem Vertragsabschluss bestätigen Sie als unser Geschäftspartner, dass Sie die Anforderungen der **Empowering Consumers Directive (EU) 2024/825 (EmpCo-Richtlinie)** in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und berücksichtigen.

Als unser Lieferant versichern Sie rechtsverbindlich, dass Ihr Unternehmen

1. die Inhalte, Vorgaben und Verbote der EmpCo-Richtlinie in seiner aktuellen Fassung kennt;
2. die unternehmensinternen Prozesse, Systeme und Kontrollmechanismen so ausgerichtet sind, dass eine konforme Umsetzung der Richtlinienanforderungen sichergestellt ist;
3. die Vorgaben des nationalen Umsetzungsgesetzes ab Ablauf der Umsetzungsfrist (**27.09.2026**) vollständig eingehalten werden;
4. nur solche Produkte an den Auftraggeber geliefert werden, deren Kennzeichnung, Bewerbung und Darstellung den Anforderungen der EmpCo-Richtlinie sowie den nationalen Umsetzungsvorschriften entsprechen;
5. auch bei Produkten fremder Marken in angemessenem Umfang prüft und sicherstellt, dass die für die Vermarktung bereitgestellten Kennzeichnungen, Werbeaussagen, Umwelt- und Nachhaltigkeitsangaben sowie sonstigen relevanten Produktinformationen den Anforderungen der EmpCo-Richtlinie und der nationalen Umsetzungsvorschriften entsprechen.

2. ZUSICHERUNG ZUR AKTUALITÄT UND DOKUMENTATION

Ihr Unternehmen verpflichtet sich außerdem dazu,

1. Änderungen, die die Einhaltung der Richtlinie beeinträchtigen könnten, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen,
2. alle für die Einhaltung der EmpCo-Richtlinie erforderlichen Nachweise auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

3. HAFTUNG

Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden und erforderlichen Aufwendungen, die dem Auftraggeber infolge einer vom Lieferanten zu vertretenden Verletzung der in dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen entstehen. Dies umfasst insbesondere Schäden und erforderliche Aufwendungen, die daraus entstehen, dass vom Lieferanten gelieferte Produkte, Kennzeichnungen, Werbeaussagen, Umwelt- oder Nachhaltigkeitsangaben oder sonstige Produktinformationen gegen die Anforderungen der EmpCo-Richtlinie oder die einschlägigen nationalen Umsetzungsvorschriften verstoßen.

Der Lieferant stellt den Auftraggeber auf erstes berechtigtes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche auf einer vom Lieferanten zu vertretenden Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen beruhen. Die Freistellung umfasst insbesondere angemessene Kosten der Rechtsverteidigung sowie erforderliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Abmahnungen, behördlichen Maßnahmen, der Änderung oder Entfernung beanstandeter Angaben sowie erforderlichen Rückruf- oder Korrekturmaßnahmen.

Der Auftraggeber wird den Lieferanten über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich informieren und ihm, soweit zumutbar, Gelegenheit zur Mitwirkung an der Abwehr der Ansprüche geben.